



ORTSJUGENDPLAN *)

Die Gemeinde hat ein besonderes Interesse an einer sinnvollen und zeitgemäßen kommunalen Jugendarbeit sowie an der Förderung der Jugendarbeit freier Verbände.

Sie mißt ihr eine wichtige Stellung zu, die sich in der Errichtung einer kommunalen Jugendpflege und der Förderung der vereinsgebundenen Jugendarbeit ausdrückt.

Wir sind der Auffassung, dass Jugendarbeit helfen soll, die Entwicklung und Entfaltung des Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen.

Bildungsarbeit und Freizeithilfen sollen einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Jugendhilfe sein.

Bei den Ansätzen im Haushaltsplan ist davon ausgegangen worden, dass sich die Jugendlichen in angemessener Höhe an den Kosten beteiligen; ebenso, dass die Gemeinde sich an den Verwaltungskosten der Vereins- und Verbandsjugendarbeit entlastend beteiligt. Es soll sichergestellt sein, dass jeder Jugendliche in der Gemeinde, unabhängig von seiner sozialen Stellung politischen und religiösen Weltanschauungen, gleichermaßen gefördert wird. Besondere Programme sollen gezielte Hilfen bei konkreten Bedürfnissen schaffen.

Die Gemeinde will durch diesen Jugendplan und der darin enthaltenen Richtlinien zur Jugendförderung dem jungen Menschen in der Gemeinde den Umfang kommunaler Hilfen deutlich machen. Für den Träger der Jugendhilfe und die Verwaltung sind diese Richtlinien eine Planungsgrundlage für die Erfüllung der gestellten Aufgaben.

Der Gemeindevorstand

Michael Reuter
Bürgermeister

*) in der Fassung der Änderung vom 23.01.2006

INHALTSVERZEICHNIS

T E I L A

1.	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG / LEISTUNGEN	Seite 3
2.	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	Seite 3
3.	ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG / LEISTUNG	Seite 3
4.	ANFORDERUNG / INAUSSICHTSTELLUNG	Seite 3
5.	ANTRAG / BEWILLIGUNG AUSZAHLUNG	Seite 4
6.	WIDERRUF DER BEWILLIGUNG / RÜCKZAHLUNG	Seite 4
7.	NACHWEIS DER VERWENDUNG	Seite 4
8.	WERTAUSGLEICH / ABSCHREIBUNG	Seite 4

T E I L B

RICHTLINIE I	(JUGENDBILDUNGSVERANSTALTUNGEN)	Seite 5
RICHTLINIE II	(JUGENDFREIZEITHILFEN)	Seite 6
RICHTLINIE III	(ZUSCHÜSSE AN KINDERREICHE UND SOZIAL-SCHWACHE FAMILIEN)	Seite 6
RICHTLINIE IV	(HILFEN FÜR JUGENDLICHE ARBEITSLOSE)	Seite 7
RICHTLINIE V	(JUGENDRÄUME)	Seite 7
RICHTLINIE VI	(ANSCHAFFUNGSHILFEN)	Seite 8
GEBÜHREN- UND HONORARORDNUNG		Seite 9
ERGÄNZUNGEN / NACHTRÄGE		

1. Gegenstand der Förderung / Leistung

Gefördert werden Maßnahmen und Programme der kommunalen Jugendpflege und der Träger freier Jugendarbeit (Vereine/Verbände) in den Bereichen

Jugendbildungsarbeit
Jugendfreizeithilfen
Jugendsport
Material der Jugendarbeit

Darüber hinaus werden in Sonderprogrammen intensive Maßnahmen bei Jugendräumen sowie Hilfen für Schwerpunktprojekte gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger in Sinne dieser Richtlinien sind Vereine und Verbände in der Gemeinde.

Der Zuwendungsempfänger muss eine Jugendarbeit betreiben, die sich auf dem Boden der demokratischen Rechtsordnung des Grundgesetzes bewegt, und muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordentliche Durchführung dieser Arbeit bieten.

Gefördert wird die Teilnahme von Personen bis zum 21. Lebensjahr.

3. Art und Umfang der Förderung / Leistung

Eine Förderung wird im Rahmen von Zuschüssen oder in Form einer Festbetragsfinanzierung durchgeführt. Es können nur Maßnahmen und Programme gefördert werden, die seitens des Zuwendungsempfängers sichergestellt sind.

Eine Gebühren- und Honorarordnung regelt ergänzend dazu die Zahlung von Teilnehmergebühren sowie Art und Umfang von Leistungen an nebenamtliche Kräfte der Jugendpflege.

Sämtliche Leistungen der Gemeinde können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

4. Anforderung / Inaussichtstellung

Die Gemeinde wird zur Ermittlung des jeweiligen Bedarfs an Haushaltsmitteln für die Jugendförderung in gewissen Abständen Auskünfte über die geplanten Maßnahmen des folgenden Kalenderjahres bei den Trägern der Jugendarbeit einziehen. Darüber hinaus sind größere Projekte und Programme von den Trägern rechtzeitig der Gemeinde bekanntzugeben, damit diese bei der Planung berücksichtigt werden können.

Die Gemeinde wird daraufhin eine unverbindliche Inaussichtstellung an den Träger geben.

5. Antrag / Bewilligung / Auszahlung

5.1 Der Zuwendungsempfänger stellt einen förmlichen Antrag an die Gemeinde. Anträge sind dort erhältlich. Diesem Antrag sind gegebenenfalls ein Finanzierungsplan bzw. Kostenvoranschlag beizufügen. Der Antrag soll rechtzeitig vor der Maßnahme oder

dem Projekt- bzw. Programmbeginn eingereicht werden. Eine Frist von 14 Tagen vor Beginn wird als ausreichend angesehen.

5.2 Der Gemeindevorstand erteilt auf gleichem Wege einen Bescheid. Eine Kürzung der Antragssumme oder eine Ablehnung wird entsprechend begründet.

5.3 Nach Abschluss der Maßnahme, des Projektes oder Programmes ist eine Abrechnung mit den entsprechenden Belegen und gegebenenfalls einer Teilnehmerliste einzureichen. Diese Abrechnung soll spätestens 4 Wochen nach Schluss vorliegen. Für Veranstaltungen im Dezember ist die Abrechnung bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres einzureichen.

5.4 Die Gemeinde wird daraufhin den bewilligten Zuschuss auf das Konto des Zahlungsempfängers überweisen.

5.5 In begründeten Fällen kann der Zuschuss auch als Vorausleistung vor Beginn ausgezahlt werden. Eine solche Ausnahme liegt z.B. vor, wenn der Zahlungsempfänger selbst in Vorlage treten muß.

6 Widerruf der Bewilligung / Rückzahlung

Die Gemeinde kann ihre Bewilligung widerrufen bzw. den ausgezahlten Zuschuss voll oder teilweise zurückverlangen, wenn sich bei der Prüfung herausstellen sollte, dass entweder falsche Angaben im Antrag gemacht wurden oder sich die Anspruchsvoraussetzungen geändert haben oder sich die Kostensumme bei der Abrechnung verringert hat. Die Rückzahlung hat sofort zu erfolgen.

7 Nachweis der Verwendung

Bei Anschaffung beweglichen Vermögens (Geräte, Material, Möbel usw.) ist eine Inventarisierung vorzunehmen. Eine Abschrift des Inventarverzeichnisses ist der Gemeinde zu übersenden.

8 Wertausgleich / Abschreibung

Angeschafftes bewegliches Vermögen (Nr. 7) kann jährlich mit 10% Wertverlust abgeschrieben werden. Grundsätzlich finden hier die Bestimmungen der Maßnahmenförderungsrichtlinie für nichtintensive soziale Maßnahmen des Landes Hessen – Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – in der neusten Fassung sinngemäße Anwendung.

T E I L B

I. JUGENDBILDUNGSVERANSTALTUNG

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I.1 | <u>Kommunale Jugendpflege</u> | 100 % Kostenübernahme |
| I.2 | <u>Kommunale Einrichtungen</u>
(Jugendclubs, Jugendzentren,
Ortsjugendring) | 50 % Kostenübernahme für
Veranstaltungen. Bei Musik-
veranstaltungen m. Musik-
gruppen o. Diskothek
max. €250 je Veranstaltung.
100 % Kostenübernahme für
Verwaltungskosten |
| I.3 | <u>Jugendgruppen, freier Träger,
Vereine und Verbände</u> | 50 % Zuschuss für Veran-
staltungen / Material und
Verwaltungskosten. Musik-
veranstaltungen wie unter I. |
| I.4 | <u>Herausgabe einer Jugendzeitung</u> | 50 % der Herstellungskosten |
| I.5 | <u>Betrieb eines kommunalen Kinos</u> | 50 % Zuschuss für Spielfilm-
mieten und Werbungskosten |
| I.6 | <u>Seminare zur Mitarbeiterfortbildung ehrenamtlich
tätiger Jugendleiter und Betreuungskräfte</u> | 100 % Kostenübernahme für
Referentenhonorare, Arbeits-
material und Versicherung.
50 % der Unterkunfts- und
Verpflegungskosten |
| I.7 | <u>Fortbildungsveranstaltungen für haupt- und
nebenamtliche Kräfte der kommunalen Jugend-
pflege</u> | 100 % Kostenübernahme bei 6
Veranstaltungen pro Jahr |

II: JUGENDFREIZEITHILFEN

- II.1 Freizeiten, Fahrten, Lager im Inland von mindestens 2 Tagen Dauer
 Je Tag und Teilnehmer €2,50 pro Veranstaltung höchstens €1.250,-- (gültig ab 1.4.2002)
- II.2 Freizeiten, Fahrten, Lager, Internationale Begegnungen im Ausland von mindestens 3 Tagen Dauer
 Je Tag und Teilnehmer €2,50 pro Veranstaltung höchstens €1.250,-- (gültig ab 1.4.2002)
- II.3 Kommunale Kinder-Ferienspiele und Ferienlager von mindestens 10 Tagen Dauer
 Bei Ferienspielen Zuschuss über eine Eigenbeteiligung von €2,50 je Kind und Tag hinaus. Bei 2 Kindern aus einer Familie €1,75, ab 3 Kindern aus einer Familie €1,25. Bei Ferienlagern der doppelte Betrag.
- II.4 Jugend-Studienfahrten
 Zuschuss über eine Eigenbeteiligung von €7,50 je Tag und Teilnehmer hinaus.
- II.5 Besuch von Gastgruppen in Lohfelden (z.B. bei Jugendaustausch)
 Kostenübernahme in Höhe von 50 % für Veranstaltungen in Verbindung mit kommunalen Einrichtungen bis höchstens €75,-- je Veranstaltung.

III. ZUSCHÜSSE AN KINDERREICHE UND SOZIAL SCHWACHE FAMILIEN FÜR DIE TEILNAHME IHRER KINDER AN VERANSTALTUNGEN *)

- III.1 Der kommunalen Jugendpflege
 50 % Zuschuss zu den Teilnehmergebühren
- III.2 Der Kreisjugendpflege
 Zuschuss zu den Teilnehmergebühren je nach Kreisrichtlinie (max. 50%) der Kosten.

*) in Verbindung mit dem Sozialamt unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes

IV. HILFEN FÜR JUGENDLICHE ARBEITSLOSE

bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

IV.1 Teilnahme an Kursen der Volkshochschule 100 % Kostenübernahme der Teilnehmergebühren

IV.2 Teilnahme an Veranstaltungen der Kommunalen Jugendpflege 50 % Zuschuss zu den Teilnehmergebühren

IV.3 Kostenlose Benutzung kommunaler Freizeiteinrichtungen
(z.B. Freibad, Heimatfest)

IV.4 Kostenübernahme für eine Netzkarte
Wahlweise eine der KVG oder der DB (bis zur evtl. Einführung einer Gemeinschaftskarte) für die Strecke Lohfelden-Kassel

IV.5 Voraussetzungen für die Hilfen Unter IV.1 – IV.4

- a) Das Einkommen des jugendlichen Arbeitslosen darf €200,-- netto nicht überschreiten.
- b) Beim zuständigen Arbeitsamt muss der Jugendliche zur Vermittlung in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis gemeldet sein.
- c) Die genannten Hilfen sind an einen regelmäßigen Besuch des Arbeitslosentreffs geknüpft-

V. AUSBAU; EINRICHTUNG; RENOVIERUNG UND BETRIEB VON JUGENDRÄUMEN

V.1 Kommunale Jugendräume mit überwiegend kommunaler Nutzung 100 % Kostenübernahme für Ausbau, Einrichtung, Renovierung und Betrieb

V.2 Kommunale Jugendräume mit überwiegender Nutzung durch freie Träger 50 % Zuschuss für Ausbau, Einrichtungs- und Renovierungskosten,
100 % Kostenübernahme der Betriebskosten.

V.3 Jugendräume freier Träger 50 % Zuschuss zu Ausbau-Einrichtungs- und Renovierungskosten bis max. 800,00 €

VI. ANSCHAFFUNGSHILFEN

- | | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| VI.1.1 | <u>Anschaffung von Sportkleidung</u>
für Jugendmannschaften | Zuschuss auf Antrag |
| VI.1.2 | <u>Anschaffung von Musikinstrumenten</u>
für Jugendliche in Spielmannszügen und
Jugend-Musikgruppen | Zuschuss auf Antrag |
| VI.2 | <u>Geschenke, Preise, Pokale</u>
bei Jugendturnieren usw. je Veranstaltung bis
zu €25,-- | |

Gebühren- und Honorarordnung der Jugendpflege Lohfelden

A) Die Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen der Jugendpflege Lohfelden

1. Die Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen der Jugendpflege Lohfelden richten sich nach der jeweiligen Veranstaltungskalkulation und den Richtlinien des Ortsjugendplanes.
2. Die Teilnehmergebühren (ggfl. Anzahlung) sind vor der Maßnahme mit der Anmeldung zu entrichten.
3. Alle Zahlungen erfolgen entsprechend der Ausschreibung auf ein Konto der Gemeindekasse Lohfelden

B) Honorare und Vergütungen

1. Mitarbeiter/innen mit einer gültigen JuLeiCa (anerkanntes Zertifikat für abgeschlossene Jugendleiterausbildung), erhalten für regelmäßig stattfindende Angebote im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ein Honorar von 7 €pro Zeitstunde. (ohne JuLeiCa = 5,00 €)
2. Personen mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung (bzw. Ausbildung im Fachbereich) erhalten für die selbständige Leitung von Angeboten im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ein Honorar von 14 €pro Zeitstunde.
3. Personen, die im Rahmen jugendpflegerischer Angebote einen Kurs/Workshop einmalig oder über mehrere Tage anbieten, erhalten bei mind. 3 Stunden ein Honorar pro Tag von 34 €- 58 €je nach Qualifikation inkl. Vor- und Nachbereitung.
4. Mitarbeiter/innen, Betreuer/innen und Helfer/innen bei mehrtägigen Kinder- und Jugendfreizeiten, Fahrten und Lager, erhalten
 - Mitarbeiter/Innen je Tag von mind. 6 Arbeitsstunden €39,00.
 - Betreuer/innen je Tag €26,00.
 - Helfer/innen je Tag €15,00.
5. Leiter/innen, Betreuer/innen und Helfer/innen von Kinderferienspielen in Lohfelden erhalten
 - Leiter/innen pro Tag 39,00 €
 - Betreuer/innen pro Tag 26,00 €
 - Helfer/innen pro Tag 15,00 €

6. Fahrt- und Sachkostenersatz

Arbeitskreisleiter, Referenten und Freizeitmitarbeiter erhalten für die Anreise zum Dienstort und zurück Fahrtkosten 2. Klasse öffentliche Verkehrsmittel bzw. bei Benutzung des eigenen PKW je gefahrenen Km €0,26 Kilometerpauschale, wenn der Dienstort außerhalb der Gemeinde Lohfelden liegt (Ausnahmen davon bei Anreise von mehr als 50 km auf besondere Vereinbarungen).

Findet die An- und Abreise mit einem Sammeltransport per Bus oder Bahn statt (z.B. bei Freizeiten), so übernimmt die Gemeinde Lohfelden die anteiligen Fahrtkosten.

Sachkosten für Arbeitsmaterial, Verpflegung usw. übernimmt die Gemeinde Lohfelden je nach besonderer Vereinbarung.

7. Vorgenannte Leistungen werden frühestens nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit gezahlt.

8. Die steuerliche Behandlung von Honorarzahlungen, Fahrtkosten und Sachleistungen

Alle ausbezahlten Honorare, Fahrtkosten und Sachleistungen an Arbeitskreisleiter, Referenten, Leiter, Betreuer und Helfer müssen vom Empfänger selbst versteuert und dem Arbeitgeber ggf. selbst angezeigt werden.